

Bundesblatt

115. Jahrgang

Bern, den 7. März 1963

Band I

*Erscheint wöchentlich. Preis 33 Franken im Jahr, 18 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Pettizelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

8685

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Uri

(Vom 26. Februar 1963)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In der Volksabstimmung vom 16. Dezember 1962 haben die Stimmberechtigten des Kantons Uri mit 2904 Ja gegen 1847 Nein einer Abänderung von Artikel 37, Absatz 2, Artikel 38 und Artikel 39 der Verfassung des Kantons Uri zugestimmt. Mit Schreiben vom 28. Dezember 1962 ersuchen Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri um die Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung.

Die bisherigen und die neuen Bestimmungen lauten:

Bisheriger Text

Art. 37

Die Rechnungsablage im Staats- und Gemeindehaushalt ist öffentlich.

Soweit das Staatsvermögen und die verfassungsmässigen Bundesentschädigungen nicht hinreichen, geschieht die Deckung der Staatsausgaben durch das Salzregal, durch Gebühren, durch eine direkte Landessteuer, welche vom Vermögen und Erwerb in mässiger Progression und vom Kopfe des 20jährigen männlichen Einwohners erhoben

Neuer Text

Art. 37

Unverändert.

Soweit das Staatsvermögen und die verfassungsmässigen Bundesentschädigungen nicht ausreichen, geschieht die Deckung der Staatsausgaben

- a. durch das Salzregal,
- b. durch die Gebühren,
- c. durch direkte Steuern vom Einkommen und Vermögen der natürlichen und juristischen Personen,

Bisheriger Text

werden muss, sowie durch eine progressive Erbschaftssteuer von den Seitenlinien. – Ein Gesetz wird das Nähere bestimmen.

Neuer Text

- d. durch eine Kopfsteuer,
- e. durch eine progressive Erbschafts- und Schenkungssteuer von den Seitenlinien.

Die Gesetzgebung wird das Nähere, insbesondere die Arten der direkten Steuern und die progressive Belastung aller Steuerpflichtigen im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bestimmen.

Art. 38

Den Gemeinden steht das proportionelle Steuerrecht zur Bestreitung aller Zweige des Gemeindehaushaltes zu. Ihre Steuerdekrete unterliegen der Genehmigung des Landrates, welcher einheitliche Vorschriften über das Steuerwesen der Gemeinden erlassen wird.

Art. 38

Den Gemeinden steht zur Bestreitung des Gemeindehaushaltes ebenfalls das Recht zu, Steuern zu erheben. Steuerarten und Tarifgestaltung bestimmt die Gesetzgebung.

Die Steuerdekrete der Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Landrates.

Art. 39

Von Entrichtung jedweder Kantons- und Gemeindesteuer sind nur die Staats-, Kirchen-, Schul- und Armengüter befreit.

Art. 39

Die Staats-, Kirchen-, Schul- und Armengüter sind von der Entrichtung jedweder Kantons- und Gemeindesteuer befreit.

Die Gesetzgebung kann weitere gänzliche oder teilweise Steuerbefreiungen vorsehen für Institutionen, deren Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt. Das Gesetz umschreibt die steuerfreie Tätigkeit.

Die vorliegenden Änderungen betreffen die seit der Totalrevision im Jahre 1888 geltenden Bestimmungen der ernerischen Verfassung über das Steuerwesen.

Der bisherige Artikel 37, Absatz 2, welcher sich über die Arten der Deckung der Staatsausgaben ausspricht, wird in formeller Hinsicht in die neuen Absätze 2 und 3 aufgeteilt. Nach dem neuen Wortlaut dieser beiden Absätze ergeben sich folgende materielle Änderungen. Statt des früheren Ausdruckes «direkte Landessteuern vom Vermögen und Erwerb» ist in Absatz 2 die klarere Fassung von «direkten Steuern vom Einkommen und Vermögen der natür-

lichen und juristischen Personen» gewählt. Die verfassungsmässige Beschränkung der Kopfsteuer auf die zwanzigjährigen männlichen Einwohner wird fallengelassen und der Ausdruck «Erbschaftssteuer» durch «Erbschafts- und Schenkungssteuer» ergänzt. In Absatz 3 wird der Gesetzgeber ausdrücklich in die Lage versetzt, unter verschiedenen Arten und Methoden der Besteuerung wählen zu können. Im weiteren ist nun der Grundsatz der Belastung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verfassungsrechtlich niedergelegt.

Der bisher nur aus einem Absatz bestehende Artikel 38 behandelt das Steuerrecht der Gemeinden. Nach der neuen Fassung erhält er eine sinngemässe Gliederung in zwei Absätze, wobei in inhaltlicher Hinsicht die ausdrückliche Beschränkung der Gemeinden auf bloss proportionale Steuern aufgehoben wird und die Normierung der von den Gemeinden anzuwendenden Steuerarten und deren Tarifgestaltung auf Grund des neuen Textes dem Steuergesetz zusteht.

Die Änderung von Artikel 39 ermöglicht eine Ausdehnung der bisher nur den Staats-, Kirchen-, Schul- und Armengütern gewährten Befreiung von Kantons- und Gemeindesteuern. Gemäss dem neuen Absatz 2 kann die Gesetzgebung weitere gänzliche oder teilweise Steuerbefreiungen vorsehen für Institutionen, deren Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt. Die steuerfreie Tätigkeit ist durch das Gesetz zu umschreiben.

Diese Änderungen der Artikel 37, 38 und 39 der Verfassung des Kantons Uri betreffen nur das kantonale öffentliche Recht und widersprechen dem Bundesrecht nicht. Wir beantragen Ihnen daher, der Verfassungsänderung durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 26. Februar 1963.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Spühler

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesbeschluss
über
die Gewährleistung der geänderten Artikel 37, 38 und 39
der Verfassung des Kantons Uri

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 26. Februar 1968,
in Erwägung, dass die geänderten Verfassungsbestimmungen nichts der
Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten,

beschliesst:

Art. 1

Den in der Volksabstimmung vom 16. Dezember 1962 angenommenen Änderungen der Artikel 37, 38 und 39 der Verfassung des Kantons Uri wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Uri (Vom 26. Februar 1963)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	8685
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.03.1963
Date	
Data	
Seite	345-348
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 019

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.